



Wahlordnung der Hamburger Versicherungs Börse

§ 1

Wahl nach Gruppen, Wahlrecht

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes der Hamburger Versicherungs Börse (HVB) werden in geheimer Briefwahl für die Dauer von vier Jahren aus der Mitte von Wählergruppen gewählt.

Wählergruppen bilden

1. die der in- und ausländischen Versicherungsgesellschaften mit Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassung oder Direktion in Hamburg oder der Versicherungsgesellschaften, die einen sonstigen Bürobetrieb in Hamburg unterhalten, von dem aus unmittelbar Versicherungsgeschäfte betrieben werden oder Versicherungsgesellschaften, die einen sonstigen Bürobetrieb außerhalb von Hamburg unterhalten, von dem aus unmittelbar Versicherungsgeschäfte betrieben werden und die glaubhaft machen, eine regelmäßige Börsenpräsenz sicherzustellen.
 2. die der Gruppe der Assekuradeure,
 3. die der Gruppe der Versicherungsmakler,
 4. die der Gruppe der Sachverständigen und der Dispatcheure angehörenden
 5. sowie die nicht ständigen Börsenbesucher, mit der Berechtigung an der Börse unselbständig Deckungsnoten und/oder Versicherungsverträge zu zeichnen.
- (2) Es sind acht Mitglieder des Börsenvorstandes zu wählen. Die in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Wählergruppen stellen je zwei Mitglieder. Die in Absatz 1 Nummern 4 und 5 genannten Wählergruppen stellen jeweils ein Mitglied.
- (3) Für ein ausgeschiedenes Mitglied des Börsenvorstandes tritt für die laufende Wahlperiode der Bewerber aus der Wählergruppe des Ausgeschiedenen ein, der bei der Wahl die nächst höhere Stimmenzahl nach dem zuletzt gewählten Mitglied der Wählergruppe erhalten hat. Ist kein solcher Bewerber vorhanden, ergänzt sich der Börsenvorstand aus den Mitgliedern der betreffenden Wahlgruppe selbst. Ist das Mitglied im letzten Halbjahr der Amtsdauer des Börsenvorstandes ausgeschieden, bleibt der Sitz frei.

§ 2

Stimmrecht

Wahlberechtigt ist, wer in die Wählerlisten eingetragen und als Börsenmitglied zugelassen ist. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern zusammen, die vom Börsenvorstand berufen werden.
- (2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist vom Börsenvorstand bekannt zu geben.

§ 4

Wählerlisten

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach Wählergruppen getrennte Wählerlisten auf.
- (2) Die Wählerlisten sind während zweier Wochen in der HVB-Geschäftsstelle sowie im VHT-Börsenkantor bekannt zu machen.
- (3) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind spätestens bis zum Ablauf der folgenden fünf Börsentage beim Wahlausschuss schriftlich anzubringen. Einsprüche sind nur mit der Begründung zulässig, dass in den Wählerlisten aufgeführte Personen nicht mehr zum Börsenbesuch zugelassen oder zugelassene Mitglieder nicht in den Wählerlisten erfasst sind. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuss über die erhobenen Einsprüche. Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er den Beschwerdeführer unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich zu benachrichtigen.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die endgültigen Wählerlisten fest. Personen, die nach dem Tag der Feststellung zum Börsenbesuch zugelassen werden, steht kein Wahlrecht bei den in Vorbereitung befindlichen Wahlen zu.
- (5) Die Auslegung der Wählerlisten ist durch den Wahlausschuss anzukündigen; auf die Einspruchsrechte und -fristen ist dabei hinzuweisen. Soweit sich auf Grund von Einsprüchen Änderungen gegenüber den zur Einsichtnahme ausgelegten Wählerlisten ergeben haben, ist die Feststellung der endgültigen Wählerlisten mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, dass diese bis zum Wahltermin in der HVB-Geschäftsstelle sowie während der Börsenversammlung im VHT-Börsenkantor eingesehen werden können.

§ 5

Wahlvorschläge

- (1) Die HVB-Geschäftsführung wird gemeinsam mit dem amtierenden Börsenvorstand für jede Wählergruppe Wahlvorschläge unterbreiten, wobei mindestens ein Kandidat mehr vorgeschlagen werden muss, als in der jeweiligen Gruppe zu wählen ist. Die Listen der Wahlvorschläge sind mindestens 12 Wochen vor dem Wahltermin im HVB-Börsensaal auszuhängen. Die Listen können durch Mitglieder der jeweiligen Wahlgruppe bis 8 Wochen vor dem Wahltermin ergänzt werden, wobei jeder Wahlvorschlag von mindestens drei Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe zu unterzeichnen ist.
- (2) Falls bei den Wahlvorschlägen mehrere Bewerber eines Unternehmens vorgeschlagen werden, ist der Bewerber, auf den die meisten Unterschriften entfallen, in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Bei gleicher Unterschriftenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.
- (3) Der Wahlausschuss gibt die Wahlvorschläge bekannt.

§ 6

Wahltermin

Der Wahltermin wird durch den Wahlausschuss festgesetzt und von ihm 12 Wochen vor dem Wahltag bekannt gegeben.

§ 7

Wahlleitung

- (1) Der Wahlleiter leitet die Wahl.
- (2) Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung anhand der Wählerlisten.

§ 8

Wahlvorgang

- (1) Gewählt wird per Briefwahl nach Wählergruppen.
- (2) Der Wahlberechtigte kennzeichnet auf dem Stimmzettel seiner Wählergruppe die von ihm gewählten Personen durch Ankreuzen der Namen. Auf dem Stimmzettel der jeweiligen Wählergruppe ist anzugeben, wie viel Personen aus ihrer Mitte in den Börsenrat zu wählen sind, ferner ist zu vermerken, dass bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl von Namen die Stimmabgabe ungültig ist.

- (3) Die Stimmzettel sind nach Posteingang vom Wahlleiter bis zur Stimmenauszählung am Wahltag in einer verschlossenen Wahlurne zu verwahren.
- (4) Gewählt sind diejenigen Bewerber, die unter Berücksichtigung der von der Wählergruppe in den Börsenvorstand zu wählenden Anzahl innerhalb der Gruppe die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen; in ihr sind nach der Auszählung der Stimmen die Anzahl der Wahlberechtigten und die Zahl der abgegebenen, der ungültigen und der hiernach verbleibenden gültigen Stimmen sowie die auf die Bewerber der Wählergruppen entfallenden Stimmen und – abschließend gesondert – die sich daraus ergebenden gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes mit der jeweils auf sie entfallenden Stimmenanzahl festzustellen. In der Niederschrift sind auch sonstige, für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge zu erwähnen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 10

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss gibt den in den Börsenvorstand Gewählten von ihrer Wahlschriftlich Kenntnis.
- (2) Das Wahlergebnis ist unverzüglich durch Börsenaushang bekannt zu machen. Die Niederschrift der Feststellung des Wahlergebnisses ist in der HVB-Geschäftsstelle während der Amtsdauer zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 11

Wahlanfechtung

Wahlanfechtung ist nicht möglich. Beschwerden sind an die Träger der HVB zu richten, die darüber entscheiden.

§ 12

Wegfall eines Bewerbers

Für den Fall, dass es in einer Wählergruppe nur einen Bewerber mehr gibt als der Gruppe an Vorstandsmitgliedern zusteht, dieser aber bis zum Wahltag weggefallen ist, so gilt kein Bewerber als gewählt und der Börsenvorstand ergänzt sich aus den Mitgliedern der betreffenden Wählergruppe selbst. Falls es mehr als einen Bewerber mehr gibt, gilt der Bewerber mit den meisten Stimmen als gewählt.

§ 13

Wegfall eines Gewählten

Fällt ein Gewählter zwischen dem Wahltag und dem Beginn seiner Amtszeit als Börsenvorstand weg, so gilt § 1 Absatz 3 entsprechend.

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Hamburg, 14.12.2009

Hamburger Versicherungsbörse